

Samstag den 25. April 1874.

(180—3)

Nr. 551.

Lehrstellen.

Mit Beginn des Schuljahres 1874/5 kommen an den Staatsmittelschulen in Krain nachbenannte Lehrstellen mit den im Gesetze vom 15ten April 1873 systemisirten Bezügen zur Besetzung.

1. An der k. k. Oberrealschule in Laibach:
eine Lehrstelle für italienische Sprache;
 2. am k. k. Real- und Obergymnasium in Rudolfswerth:
drei Lehrstellen für klassische Philologie, subsidiarisch, wo möglich, auch für den slovenischen oder italienischen Sprachunterricht;
eine Lehrstelle für Naturgeschichte in Verbindung mit Mathematik und Physik, wobei die Kenntnis der slovenischen Sprache unerlässlich ist;
eine Lehrstelle für Zeichnen.
 3. Am k. k. Realgymnasium in Krainburg:
eine Lehrstelle für klassische Philologie mit subsidiarischer Verwendung für slovenischen Sprachunterricht.
 4. Am k. k. Untergymnasium in Gottschee:
eine Lehrstelle für klassische Philologie und eine Lehrstelle für Geografie und Geschichte, wobei die subsidiarische Verwendbarkeit für den italienischen oder slovenischen Sprachunterricht unter übrigens gleichen Umständen den Vorzug begründet.
- Bewerber haben ihre vorschriftsmäßig inserierten Gesuche im Wege ihrer vorgesetzten Behörde bis zum 20. Mai 1874

dem k. k. Landesschulrath für Krain in Laibach einzubringen.

Diejenigen Bewerber, welche sich gleichzeitig um mehrere der erwähnten Stellen in Competenz setzen, haben bezüglich jeder derselben ein abgesondertes, mit einer beglaubigten Abschrift des Lehrbefähigungszeugnisses belegtes Gesuch beizubringen.

Laibach, am 9. April 1874.

k. k. Landesschulrath für Krain.

Der Vorsitzende:

Fürst Lothar Metternich.

(148—3)

Nr. 465.

Rundmachung.

Infolge h. Landtagsbeschlusses vom 9. Jänner 1874 wird ein Landesschulbücherverlag zur Herausgabe von slovenischen Schul- und Übungsbüchern für Mittel-, Bürger- und Fachschulen, mit einer den Betrag von 10,000 fl. ö. W. nie übersteigenden Dotation errichtet.

Der Hauptzweck dieses Verlages ist den Verfassern genannter Bücher die Drucklegung zu ermöglichen. Den Verfassern werden aus diesem Zwecke nur ausnahmsweise und nur für solche Werke Honorare bewilligt, welche zum Gebrauche für Fachschulen bestimmt sind, wohl aber kann den Verfassern eine entsprechende Anzahl von Freiemplaren überlassen werden. Sind die Kosten der Auflage eines Werkes durch Verkauf von Exemplaren desselben vollständig gedeckt, so werden alle noch erübrigten Exemplare dem Verfasser desselben in das unbeschränkte Eigenthum überlassen.

Die Manuscripte werden vor ihrer Uebernahme in diesen Schulbücherverlag der Prüfung von geeigneten Fachmännern unterzogen. Jene Manuscripte haben vor andern bei der Uebernahme in den Verlag den Vorzug, für welche das k. k. Unterrichtsministerium den Verfassern Remunerationen bewilligt oder welche der k. k. Landesschulrath insbesondere empfiehlt.

Dieses wird mit dem Beisatze zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß die bezüglichen Manuscripte unter Anschluß etwaiger das Manuscript betreffender Erlasse von k. k. Unterrichtsbehörden

und mit Angabe ihrer Wünsche bezüglich der Drucklegung diesem Landesausschusse einzusenden haben.

Laibach, am 18. März 1874.

Vom krainischen Landesausschusse.

(182—2)

Nr. 511.

Concursfundmachung.

Bei der k. k. Finanzdirection in Laibach ist eine Finanzrathsstelle in der VII., eine Finanzsecretärstelle und eine Finanz-Obercommissärstelle in der VIII. und eventuell eine Finanzcommissärstelle in der IX. und eine Finanz-Concipistenstelle in der X. Rangklasse mit den systemmäßigen Bezügen zu besetzen.

Bewerber um diese Dienstposten haben ihre Gesuche unter Nachweisung der erforderlichen Eigenschaften und Sprachkenntnisse

binnen vierzehn Tagen

im Dienstwege beim Präsidium der Finanzdirection in Laibach einzubringen.

Laibach, am 13. April 1874.

Präsidium der k. k. Finanzdirection.

(185—3)

Nr. 166.

Lehrerstellen.

Die an den neu activierten Volksschulen in Zagrac und Maichau erledigten Lehrerstellen, womit ein Jahresgehalt von je 400 fl. verbunden ist, werden hiemit zur definitiven Besetzung ausgeschrieben.

Bewerber um eine dieser Stellen wollen ihre documentierten Gesuche

bis längstens 20. Mai 1874

bei dem gefertigten k. k. Bezirksschulrath überreichen.

k. k. Bezirksschulrath Rudolfswerth, am 18ten April 1874.

Der k. k. Bezirkshauptmann als Vorsitzender:

Gfel m. p.

(184—3)

Nr. 4637.

Postrittgeld.

Das Postrittgeld für ein Pferd und eine einfache Post für Extraposten und Separatfahrten wurde vom 1. April bis Ende Juni 1874

im Küstenlande mit . . . 1 fl. 88 kr.,

„ Krain mit . . . 1 „ 51 „

festgesetzt.

Dievon wird das Publicum in Folge hohen Handelsministerialerlasses vom 27. März 1874, Z. 5828, in Kenntnis gesetzt.

Triest, am 11. April 1874.

k. k. Postdirection.

(186—3)

Nr. 663.

Lieferungs-Ausschreiben.

Bei der k. k. Bergdirection Idria in Krain werden

1800 Megen Weizen,

1800 „ Korn und

800 „ Kukuruz

mittels Offerten unter nachfolgenden Bedingungen angekauft:

1. Das Getreide muß durchaus rein, trocken und unverdorben sein, und der Megen Weizen muß wenigstens 84 Pfund, das Korn 75 Pfund und der Kukuruz 82 Pfund wiegen.

2. Das Getreide wird von dem k. k. Wirthschaftsamente zu Idria im Magazine in den cementirten Gefäßen abgemessen und übernommen und jenes, welches den Qualitäts-Anforderungen nicht entspricht, zurückgewiesen.

Der Lieferant ist verbunden, für jede zurückgestoßene Partie anderes, gehörig qualificirtes Getreide der gleichnamigen Gattung um den contractmäßigen Preis längstens im nächsten Monate zu liefern.

Es steht dem Lieferanten frei, entweder selbst oder durch einen Bevollmächtigten bei der Uebernahme zu intervenieren.

In Ermanglung der Gegenwart des Lieferanten oder Bevollmächtigten muß jedoch der Befund des k. k. Wirthschaftsamentes als richtig und unwidersprechlich anerkannt werden, ohne daß der Lieferant dagegen Einwendung machen könnte.

3. Hat der Lieferant das zu liefernde Getreide loco Idria zu stellen, und es wird auf Verlangen desselben der Werkfrächter vonseite des Amtes verhalten, bis Verfrachtung von Voitsch nach Idria um den festgesetzten Preis von 24 Neukreuzer pr. Saek oder 2 Megen zu leisten.

4. Die Bezahlung geschieht nach Uebernahme des Getreides entweder bei der k. k. Bergdirectionskasse zu Idria oder bei der k. k. Landeshauptkasse zu Laibach gegen klassenmäßig gestempelte Quittung, wenn der Erstehet kein Gewerbsmann oder Handelstreibender ist, im letzteren Falle aber gegen eine mit einer 5 kr. Stempelmarke versehene saldierte Rechnung.

5. Die mit einem 50-Neukreuzer-Stempel versehenen Offerte haben längstens

bis 20. Mai 1874,

12 Uhr mittags, bei der k. k. Bergdirection zu Idria einzutreffen.

6. In dem Offerte ist zu bemerken, welche Gattung und Quantität Getreide der Lieferant zu liefern willens ist, und der Preis loco Idria zu stellen. Sollte ein Offert auf mehrere Körnergattungen lauten, so steht es der Bergdirection frei, den Anbot für mehrere oder auch nur für eine Gattung anzunehmen oder nicht.

7. Zur Sicherstellung für die genaue Zubaltung der sämtlichen Vertrags-Verbindlichkeiten ist dem Offerte ein 10perc. Badium entweder bar oder in annehmbaren Staatspapieren zu dem Tagescurs oder die Quittung über dessen Deponierung bei irgend einer montanistischen Kasse oder der k. k. Landeshauptkasse zu Laibach anzuschließen, widrigens auf das Offert keine Rücksicht genommen werden könnte.

Sollte Contrahent die Vertragsverbindlichkeiten nicht zuhalten, so ist dem Aerar das Recht eingeräumt, sich für einen dadurch zugehenden Schaden sowohl an dem Badium als an dessen gesamtem Vermögen zu regressieren.

8. Denjenigen Offerenten, welche keine Getreide-Lieferung erstehen, wird das erlegte Badium allsobald zurückgestellt, der Erstehet aber von der Annahme seines Offertes verständigt werden, wovon er die eine Hälfte des Getreides **bis Mitte Juni 1874**, die zweite Hälfte **bis Ende Juni 1874** zu liefern hat.

9. Auf Verlangen werden die für die Lieferung erforderlichen Getreidesäcke von der k. k. Bergdirection gegen jedesmalige ordnungsmäßige Rückstellung unentgeltlich, jedoch ohne Vergütung der Frachtpesen, zugesendet.

Der Lieferant bleibt für einen allfälligen Verlust an Säcken während der Lieferung haftend.

10. Wird sich vorbehalten, gegen den Herrn Lieferanten alle jene Maßregeln zu ergreifen, durch welche die pünktliche Erfüllung der Contractbedingungen erwirkt werden kann, wogegen aber auch demselben der Rechtsweg für alle Ansprüche offen bleibt, die derselbe aus den Contract-Verbindungen machen zu können glaubt. Jedoch wird ausdrücklich bedungen, daß die aus dem Vertrage etwa entspringenden Rechtsstreitigkeiten, das Aerar möge als Kläger oder Beklagter eintreten, so wie auch die hierauf Bezug habenden Sicherstellungs- und Executionschritte bei demjenigen im Siege des Fiscalamentes befindlichen Gerichte durchzuführen sind, welchem der Fiscus als Beklagter untersteht.

Von der k. k. Bergdirection Idria,
am 19. April 1874.